

3. Änderung der Hundesteuersatzung

3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 02.10.2025 mit dem Beschluss Nr. BV-SVV-2025/0141 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mindestens drei Monate alten Hunden innerhalb der Stadt Strausberg einschließlich des Ortsteils Hohenstein.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie als Steuerpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt der Stadt Strausberg Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg, dem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung übergeben wird.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer für die Steuer.

(5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe sowie zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass das Halten des Hundes in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt aber ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- a. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. Änderung der Hundesteuersatzung

- c. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d. die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

§ 3 Zuständige Stelle, Steuersatz

(1) Zuständige Stelle für die Erhebung der Steuer bei der Stadt Strausberg ist der Fachgruppe Finanzen, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg.

(2) Der Steuersatz beträgt jährlich:

1. für den 1. Hund	48,00 €
2. für den 2. Hund	60,00 €
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	84,00 €.

(3) Abweichend von Abs. 2 beträgt der Steuersatz für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich je gefährlichem Hund 180,00 €. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 42]) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

§ 4 Steuerfreiheit

(1) Von der Steuer befreit sind

a. Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Strausberg aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass das Halten der Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit sind.

b. das Halten von Hunden, die in Tierschutz oder ähnlichen Vereinen -dazuzählend auch Tierheime - vorübergehend untergebracht sind.

(2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

a. das Halten von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,

b. das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

3. Änderung der Hundesteuersatzung

- c. das Halten von Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen oder Privatpersonen gehalten und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
- d. das Halten von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- e. das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser, Schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu ermäßigen für:

- a. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Objekt mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b. Hunde, die zur Bewachung von Gewerbebetrieben erforderlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung für einen Hund, die von Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder einen anerkannten Grad der Behinderung ab 50 % haben, gehalten werden zu ermäßigen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 dieser Satzung bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 dieser Satzung sowie Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

3. Änderung der Hundesteuersatzung

§ 7 Meldepflichten

(1) Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von 14 Tagen anzumelden, der neu angeschafft oder beim Zuzug mitgebracht wurde. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt und die im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Satzung nach Ablauf der 2-Monatsfrist als angeschafft.

(2) Die Abmeldung des Hundes hat innerhalb von 14 Tagen, nachdem er gestorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde zu erfolgen. Die Abmeldung hat auch zu erfolgen bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person im Gebiet der Stadt Strausberg sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen, die zur Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung geführt haben, hat der Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Strausberg anzuzeigen.

(4) Bei der Anmeldung erhält der Hundehalter für jeden Hund unentgeltlich eine Hundesteuermarke. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Strausberg eine neue Steuermarke ausgehändigt. Bei Abmeldung ist die Hundemarke zurückzugeben. Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Besitzes die gültige Steuermarke trägt. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Stadt Strausberg die Steuermarke vorzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht jeweils am 01. Januar des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ferner beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes erfolgt; bei neugeborenen Hunden frühestens mit Ablauf des Monats in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 5 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei verspäteter Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Strausberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Anzeige bei der Stadt Strausberg eingegangen ist.

(3) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Änderung der Hundesteuersatzung

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer in einem Betrag am 01. Juli fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahrs, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund anschafft oder mit dem Hund zuzieht, ohne ihn innerhalb von 14 Tagen anzumelden,

b. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet,

c. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung die erforderliche Anzeige nicht innerhalb von 14 Tagen erstattet,

d. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 dieser Satzung einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Besitzes ohne gültige Hundesteuermarke laufen lässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer

a. die in Abs. 1 Buchstabe a. bis d. genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), mit einer Geldbuße geahndet werden.

3. Änderung der Hundesteuersatzung

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung inkl. der Änderungen der Stadt Strausberg vom 18.10.2001 außer Kraft.


Bürgermeisterin